



Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für öffentliche
Leistungen**

- Verwaltungsgebührensatzung -

vom 05. Dezember 2006

in der Fassung vom 24. November 2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung
- § 7 Auslagen
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 05.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Balingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Balingen.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder früherer an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung

- e) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist
 - f) die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme von Vermessungsgebühren
 - g) Verfahren die von der Stadt Balingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg
- (3) Soweit die Stadt Balingen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind weiterhin gebührenbefreit
- a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 - b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen

oder sonst auf Dritte umzulegen. Dies gilt für die in Absatz 3 Genannten nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(5) § 10 Abs. 6 des Landesgebührengesetzes und § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes sind anzuwenden.

(6) Weiter spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Balingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Grundlage für die Gebührenkalkulation der Stadt Balingen ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der Fassung vom 14. Juli 2005. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Balingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Zahlung der festgesetzten Gebühr und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Balingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen diese Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Gebührenerleichterungen

- (1) Die Stadt Balingen kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist. Auf das beigefügte Gebührenverzeichnis wird verwiesen.
- (2) Die Stadt Balingen kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 9

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – vom 26. September 1995 in der Fassung vom 25. September 2001 und alle sonstigen Satzungen entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Balingen, den 7. Dezember 2006

gez. Dr. Merkel
Oberbürgermeister

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 14.12.2006 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 21.12.2006.

1. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 28.07.2015 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 03.09.2015 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 04.09.2015

in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 14.12.2015.

2. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 24.11.2015 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 14.01.2016 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 15.01.2016 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 17.02.2016.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung bei der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05. Dezember 2006

- Gebührenverzeichnis -

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung		Gebühr €/%
1.1	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u>	5,00 € bis	10.000,00 €
1.2	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet worden ist.	5,00 € bis	120,00 €
1.3	<u>Ablehnung eines Antrages</u>	1/10 bis	zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 €
1.4	<u>Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde</u>	Gebührenfrei	
1.5	Zurücknahme eines Antrages oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht vollendet war	1/10 bis	zur Hälfte der vollen Gebühr, mind. 10,00 €
1.6	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	48,00 € pro Stunde	max. 576,00 € Berechnung nach Zeitaufwand

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
1.7	<u>Zurückweisung von Förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)</u>		
1.7.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	12,00 € bis	280,00 €
1.7.2	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	4,00 € bis	280,00 €
1.8	<u>Beglaubigungen und Bestätigung</u>		
1.8.1	von Unterschriften, Hanszeichen, Siegel sowie der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift.	5,00 €	
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weiter nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.		

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
1.8.2	<p>der Übereinstimmung eines Schulzeugnisses mit der Unterschrift</p> <p>Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.</p>	2,00 €
1.9	<p><u>Bescheinigungen</u> Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen soweit nichts anderes bestimmt)</p> <p>Gebührenfrei sind Bescheinigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§10b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt.</p>	3,00 € bis 39,00 €
1.10	<p><u>Schreibgebühren</u> Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten der Stadtverwaltung (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden):</p>	
1.10.1	Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
1.10.2	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	13,00 €

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
1.10.3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und wissenschaftliche Texte	39,00 € pro Stunde	maximal 585,00€ Berechnung nach Zeitaufwand
1.11	Fotokopie je Seite (schwarz-weiß)	0,50 €	
1.12	Fotokopie je Seite (farbig)		
	DINA 4	1,50 €	
	DINA 3	3,00 €	
1.13	Übermittlung digitaler Daten	39,00 € pro Stunde bis	maximal 195,00 € Berechnung nach Zeitaufwand
1.14	Übersendung von Akten	3,00 € bis	19,00 €
1.15	Umfangreiche schriftliche Auskünfte	4,00 € bis	96,00 €
1.16	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	Gebührenfrei	
	Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen nichts Anderes geregelt ist.		
2	<u>Leistungen des Bürgerbüros</u>		
2.1	Melderecht		
2.1.1	Einfache Meldeauskunft	8,00 €	

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
2.1.2	Erweiterte Meldeauskunft	19,00 €
2.1.3	Gruppenauskunft	25,00 €
2.1.4	Ausstellung einer Melde/ Aufenthaltsbescheinigung	6,00 €
2.1.5	Anfragen anlässlich Gruppenveranstaltungen (z.B. Jahrgängertreffen u.ä.)	0,20 € pro Etikett
2.1.6	Elektronische einfache Melderegisterauskunft	5,00 €
2.2	<u>Namensänderungen</u>	
2.2.1	Änderung des Familiennamens	333,00 €
2.2.2	Änderung des Vornamens	284,00 €
2.3	Ausstellung eines Leichenpasses	14,00 €
2.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO	5,00 €
2.5	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	15,00 €
2.6	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	11,00 €
2.7	Verlustanzeige Personalausweis	8,00 €
2.8	Ausstellung eines Bewohnerparkausweises	11,00 € zzgl. 2,50 € pro Monat

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
2.9	Verlängerung eines Fischereischeines	10,00 €
2.10	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	bei Sachen ab 10,00 € geschätztem Wert bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes mindesten 5,00 €
	bei Sachen über 500 € Wert	2% von 500,00 € zzgl. 3% des Mehrwerts
	bei Tieren	2% des Wertes, mindesten die Unterbringung s-, Überführungs- und Tierarztkosten
2.11	Verleihung von Wahlurnen	7,00 €
3	<u>Amt für öffentliche Ordnung</u>	
3.1	Gaststättenrecht	
3.1.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	
	a) Fläche bis 50 qm: Grundbetrag in Höhe von 375,00 € zzgl. 375,00 € =	700,00 €
	b) Fläche ab 51 qm: Grundbetrag in Höhe von 375,00 € zzgl. 375,00 € zzgl. 6,00 € pro qm Fläche	700,00 € bis 1.375,00 €

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
3.1.2	<u>Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)</u> Grundgebühr Zzgl. pro Betriebsmonat 1/12 des Zuschlags der Dauererlaubnis nach Ziffer 3.1.1	375,00 €
3.1.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	122,00 €
3.1.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	75,00 €
3.1.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	43,00 €
3.1.6	<u>Gestattung (§ 12 GastG)</u> a) Bewirtungsfläche bis 350 qm pro Tag Je weitere Tag: die unter a) genannte Gebühr zzgl. 50 % b) Bewirtungsfläche ab 351 qm bis 750 qm/Tag Je weiterer Tag: die unter b) genannte Gebühr zzgl. 50 % c) Bewirtungsfläche ab 751 qm bis 1000 qm/Tag Je weiterer Tag: die unter c) genannte Gebühr zzgl. 50 % d) Bewirtungsfläche ab 1001 qm Je weiterer Tag: die unter d) genannte Gebühr zzgl. 50 %	30,00 € bis 30,00 € 70,00 € 110,00 € 170,00 €
3.1.7	<u>Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage</u> Grundgebühr Zzgl. bei einer Sperrzeitverkürzung	800,00 € 43,00 € 60,00 € 80,00 €

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
	a) um eine Stunde	100,00 €	
	b) um zwei Stunden	43,00 € bis	143,00 €
	c) um drei Stunden		
	Gebühr		
3.1.8	<u>Regelmäßige Sperrzeitverkürzung</u> Grundgebühr	97,00 €	
	a) Gebühr für einen Monat Sperrzeitverkürzung um eine Stunde Grundgebühr zzgl. Zuschlag Verlängerung für jeden weiteren Monat	150,00 € 75,00 €	
	b) Gebühr für einen Monat Sperrzeitverkürzung um zwei Stunden Grundgebühr zzgl. Zuschlag Verlängerung für jeden weiteren Monat	200,00 € 100,00 €	
	c) Gebühr für einen Monat Sperrzeitverkürzung um drei Stunden Grundgebühr zzgl. Zuschlag Verlängerung für jeden weiteren Monat	250,00 € 125,00 €	
	Gebühr:	247,00 € bis	600,00 €
3.1.9	<u>Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)</u> Gebühr: Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde	maximal 192,00 €
3.1.10	<u>Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)</u> Gebühr: Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde	maximal 240,00 €
3.2	<u>Gewerberecht</u>		
3.2.1	Gewerbean-, ab- und – ummeldungen (§ 15 Abs. 1 GewO)	18,00 €	

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
3.2.2	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO) Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde	maximal 720,00 €
3.2.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO) Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde	maximal 240,00 €
3.2.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)		
3.2.4.1	Gebühr für die Aufstellung von bis zu drei Spielgeräten Grundgebühr in Höhe von 224,00 € zzgl. 400,00 €	624,00 €	
3.2.4.2	Gebühr für die Aufstellung von mehr als drei Spielgeräten Grundgebühr in Höhe von 224,00 € zzgl. 1200,00 €	1424,00 €	
	Gebühr	624,00 € bis	1424,00 €
3.2.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	29,00 €	
3.2.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO) Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde	maximal 720,00 €
3.2.7	<u>Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfand- Vermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)</u> Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde	maximal 240,00 €

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
3.2.8	<u>Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)</u> a) es werden keine weiteren Arbeitnehmer beschäftigt werden: Grundgebühr in Höhe von 224,00 € zzgl. 500,00 €	724,00 €
	b) es werden weitere Arbeitnehmer beschäftigt: Grundgebühr in Höhe von 224,00 € zzgl. 800,00 €	1024,00 €
3.2.9	<u>Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)</u> Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde
		maximal 240,00 €
3.2.10	<u>Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)</u> Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 pro Stunde
		maximal 480,00 €
3.2.11	<u>Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) oder einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)</u> Gebühr befristete Reisegewerbekarte oder Gewerbelegitimationskarte	190,00 €
	Gebühr unbefristete Reisegewerbekarte oder Gewerbelegitimationskarte	290,00 €
3.2.12	Ergänzung einer Reisegewerbekarte	68,00 €
3.2.13	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	78,00 €

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
3.2.14	Ergänzung einer Gewerbelegitimationskarte	68,00 €
3.2.15	Verlängerung einer Gewerbelegitimationskarte	78,00 €
3.3	<u>Festsetzung von Märkten</u>	
3.3.1	<u>Festsetzung von Jahrmärkten und Spezialmärkten</u> Grundgebühr Zuschlag pro Aussteller pro Tag 1,00 €	432,00 €
3.3.2	<u>Festsetzung von Ausstellungen</u> Grundgebühr Zuschlag pro Aussteller pro Tag 1,00 €	472,00 €
3.4	<u>Handwerksrecht</u>	
3.4.1	<u>Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)</u> Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde
		maximal 720,00 €
3.5	<u>Jugendschutz</u> Ausnahme vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten sowie Anordnungen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 JugendschutzG) Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde
		maximal 240,00 €
3.6	Ausnahmen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz und der dazu ergangen	20,00 € bis 240,00 €

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
	Rechtsverordnungen		
3.7	Sammlungserlaubnisse	20,00 € bis	120,00 €
3.8	<u>Waffen</u>		
3.8.1	<u>Erwerb und Besitz von Schusswaffen</u>		
3.8.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger	40,00 €	
3.8.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (grün o. gelb)	55,00€	
3.8.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben mit Einträgen	50,00 €	
3.8.1.4	Ausstellung einer gemeinsamen WBK für Erben nach § 10 Abs. 2 WaffG	60,00 € bis	75,00 €
3.8.1.5	Eintragung einer Waffe im Erbfall in vorhandene WBK	15,00 € bis	30,00 €
3.8.1.6	Eintragung einer Waffe in eine vorh. WBK §§ 10 Abs. 1a, 13 Abs. 3, 14 Abs. 2 und 4	15,00 €	
3.8.1.7	Eintragung in vorhandene WBK ab der 2. Waffe	10,00 €	
3.8.1.8	Austragung einer Waffe bei Überlassen	15,00 €	
3.8.1.9	Austragungen ab der 2. Waffe Eintragung des Erwerbs oder Überlassens eines Wechsel- oder Austauschlaufs, einer	10,00 €	
3.8.1.10			

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
	Wechseltrommel oder sonstiger wesentlicher Teile	15,00 €
3.8.1.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für	200,00 € bis
3.8.1.12	Waffensammler	170,00 €
		55,00 € bis
3.8.1.13	Änderung einer WBK für Waffensammler	350,00 €
3.8.1.14	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssachverständige	80,00 € bis
3.8.1.15	Ausstellung eines Munitionserwerbs-scheines für Waffen- und Munitionssachverständige	50,00 €
		65,00 €
3.8.1.16	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10	40,00 € bis
3.8.1.17	Abs. 1 WaffG für nicht gesondert aufgeführte Tatbestände	70,00 € bis
	Ausstellung einer gemeinsamen WBK n. § 10 Abs. 2 WaffG in sonstigen Fällen	30,00 €
3.8.1.18		35,00 €
3.8.1.19	Ausstellung einer WBK für schießsportlichen oder jagdrechtlichen Verein nach § 10 Abs. 2 WaffG in sonstigen Fällen	30,00 €
3.8.1.20	Umschreibung einer WBK nach § 10 Abs. 2 S. 2 auf andere verantw. Person	35,00 €
3.8.1.21	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	23,00 €

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
3.8.1.22	Verlängerung von befristeten Berechtigungen zum Erwerb u./o. Besitz von Schusswaffen	35,00 €
3.8.1.23	Eintragung einer Erwerbsberechtigung in vorhandene grüne WBK bei	
3.8.1.24	Jägern bis 2. Kurzwaffe	50,00 €
3.8.1.25	Eintragung einer Erwerbsberechtigung in vorhandene grüne WBK bei	45,00 €
3.8.2	Jägern ab 3. Kurzwaffe, Sportschützen, sonstiges	35,00 €
3.8.2.1	Bedürfnis	15,00 €
3.8.2.2	Ausstellung eines Munitionserwerbs-scheines nach § 10 Abs. 3 S. 2	
3.8.2.3	Verlängerung eines Munitionserwerbs-scheines	50,00 €
3.8.2.4	Mitbenutzungserlaubnis	125,00 €
	<u>Führen und Schießen</u>	280,00 €
3.8.2.5	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 S. 4	90,00 €
3.8.2.6	S. 4	175,00 € bis
3.8.2.7	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 S. 1	145,00 €
3.8.2.8	Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 S.1	250,00 €
	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer i. S.	30,00 € 235,00 €

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
3.8.3	d. § 28	35,00 € bis
3.8.3.1	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer i. S. d. § 28	60,00 € bis
3.8.3.2	Führen von Waffen durch Bewachungspersonal nach § 28	
3.8.3.3	Abs. 3 und 4, Änderungen	40,00 €
	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten n. §	140,00 €
3.8.3.4	10 Abs. 5	20,00 €
	Erlaubnis zum Führen und Schießen für Brauchtumsschützenvereine (§ 16 Abs. 2 und 3 S. 1)	20,00 € bis
		20,00 €
3.8.3.5	<u>Erlaubnisse mit Bezug zu anderen Staaten (Verbringen, Mitnahme)</u>	
	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	115,00 €
3.8.3.6	Verlängerung des oder Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpasses	
		38,00 € bis
3.8.4	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 für der Erwerb einer Schusswaffe	
3.8.4.1	oder von Munition in einem anderen EU-Mitgliedsstaat	20,00 €
	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 für den Erwerb einer Schusswaffe	2.165,00 €
3.8.4.2	oder von Munition aus der, in die (als vorher. Zustimmung) oder durch die Bundesrepublik	2.165,00 €

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
3.8.4.3	Deutschland (§§ 29; 30 Abs. 1; 31)	1.100,00 €
3.8.4.4	Allgemeine Erlaubnis bzw. vorherige Zustimmung zum Verbringen oder	80,00 € bis 230,00 €
3.8.4.5	Verbringenlassen von Waffen oder Munition aus der oder in die Bundesrepublik Deutschland	80,00 € bis
3.8.5	Erlaubnis zur Mitnahme von	60,00 € bis
3.8.5.1	Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 32 Abs. 1, S. 1)	55,00 € 445,00 €
3.8.5.2	<u>Waffenhandel, -herstellung</u>	
	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder	145,00 €
3.8.5.3	Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, HS 1)	115,00 € bis 340,00 €
3.8.6	Erlaubnis zum Handel mit	55,00 € bis
3.8.6.1	Schusswaffen und Munition (§ 21 Abs. 1 HS2)	55,00 € bis
3.8.6.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 21a)	120,00 €
3.8.6.3	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder	35,00 € 325,00 €
3.8.6.4	Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26)	45,00 € bis 285,00 €
3.8.7	Fristverlängerung für Beginn der Tätigkeit in Waffenhandel oder – herstellung	45,00 € bis
3.8.7.1	<u>Schießstätten</u>	

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
		35,00 € bis	
3.8.7.2	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung		200,00 €
3.8.7.3	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte ohne Abnahmeprüfung bei Ausleihe	35,00 €	200,00 €
3.8.7.4	Regel- oder Sonderprüfung einer Schießstätte nach § 12 Abs. 1 AWaffV	80,00 € bis	115,00 €
3.8.7.5	<u>Ausnahmen, Zulassungen</u>		285,00 €
3.8.7.6	Ausnahme von Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 o. § 27 Abs. 4	50,00 € bis	
3.8.7.7	Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentl. Veranstaltungen (§ 42)	50,00 €	1.020,00 €
3.8.7.8	Ausnahme von den Handelsverboten des § 35 Abs. 3	85,00 €	
3.8.7.9	Sonstige Ausnahmen, Zulassungen, Gestattungen nach WaffG und AWaffV	100,00 €	
3.8.7.10	<u>Anordnungen, sonstige waffenrechtliche Entscheidungen und Amtshandlungen</u>	10,00 €	285,00 €
3.8.7.11	Förmliche Anordnung eines Gutachtens über die persönliche Eignung nach § 6 Abs. 2		1.020,00 €
3.8.8	Verbot des Erwerbs und Besitzes von Waffen (§ 41)	23,00 € bis	
3.8.8.1		15,00 € bis	150,00 €
		Gebührenfrei	

lfd. öffentliche Leistung
Nr.

Gebühr €/%

Sicherstellung eines
Gegenstandes nach § 46 Abs. 2
S. 2 50,00 € bis

Sicherstellung eines
Gegenstandes nach § 40 Abs. 5
(verbotene Gegenstände)

Einziehung und Verwertung
eines Gegenstandes nach § 46
Abs. 5 S. 2

Widerruf, Ablehnung einer
Erlaubnis

Anerkennung von Lehrgängen
zur Vermittlung der Sachkunde
(§ 3 Abs. 2 WaffV)

Vornahme sonstiger
nachträglicher Änderungen in
Dokumenten (z.B. Name,
zusätzliche Vermerke)

Sonstige Amtshandlungen im
Interesse o. auf Veranlassung
des Gebührenschuldners (z.B.
Erlaubnisse/ Anordnungen die
nicht gesondert aufgeführt sind)

Gebühr bei Rücknahme von
Anträgen nach Beginn der
sachlichen Bearbeitung

Regelüberprüfung nach § 4 Abs.
3

Aufbewahrungskontrollen § 36
Abs. 3

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
	Aufbewahrungskontrolle	
4.0	<u>Bauen, Wohnen, Wasserrecht, Naturschutz</u>	
4.1	<u>Ablehnung eines Antrags, Zurückweisungen und Abweisungen, Rücknahme des Antrags</u>	mindestens 43,00 €
	Gebühr: 1 von Zehn bis 10 von Zehn der vollen Gebühr für die positive Entscheidung	
4.2	<u>Abgeschlossenheitsbescheinigung</u>	
4.2.1	<u>Hauptgebäude (jeweils drei Ausfertigungen)</u>	
4.2.1.1	Wohneinheiten	
	a) bis 2 Wohnungen	300,00 €
	b) jede weitere Wohneinheit	30,00 €
4.2.1.2	Gewerbeeinheiten	
	a) eine Gewerbeeinheit	400,00 €
	b) jede weitere Gewerbeeinheit	50,00 €
4.2.1.3	Nachträge	100,00 €
4.2.1.4	Je weitere Ausfertigung/Mehrfertigung	15,00 €
4.2.2	<u>Nebengebäude (jeweils 3 Ausfertigung)</u>	
4.2.2.1	Garagen	
	a) Eine Garage	25,00 €
	b) Jede weitere Garage	10,00 €
4.2.2.2	Nachträge	100,00 €

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
4.2.2.3	Je weitere Ausfertigung/Mehrfertigung	15,00 €
4.3	<u>Kenntnisgabeverfahren</u>	
4.3.1	Beratung des Bauherrn	gebührenfrei
4.3.2	<u>Anforderung von fehlenden Unterlagen nach § 53 Abs. 4 LBO</u> Gebühr: 0,5 vom Tausend der Baukosten	mindesten 56,00€
4.3.3	<u>Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO</u> Gebühr: 2 vom Tausend der Baukosten	mindesten 106,00 €
4.3.4	Angrenzeranhörung	10,00 € je Angrenzer
4.3.5	<u>Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 i.V.m § 47 Abs. 1 LBO</u> Gebühr: 0,5 vom Tausend der Baukosten	mindestens 163,00 €
4.4	<u>Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren</u>	
4.4.1	<u>Baugenehmigung, Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen</u> Gebühr: 6 vom Tausend der Baukosten	mindesten 159,00 €
4.4.2	Für Werbeanlagen oder soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	159,00 € bis 2.000,00 €

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
4.4.3	<u>Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung</u> Gebühr: 1 vom Tausend der Baukosten	mindestens 87,00 €	höchstens 500,00 €
4.4.4	<u>Teilbaugenehmigung</u> Gebühr: 2 vom Tausend der Teilbaukosten	mindestens 159,00 €	
4.4.5	<u>Teilbaufreigabe</u>	61,00 €	
4.5	<u>Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen</u>		
4.5.1	<u>Art der baulichen Nutzung</u> Ausnahme Befreiung	250,00 € bis 500,00 € bis	1.000,00 € 2.000,00 €
4.5.2	<u>Vollgeschosse</u> Zulassung eines weiteren Vollgeschosses (ohne Dachgeschoss) Zulassung eines weiteren Vollgeschosses im Dachgeschoss	1.000,00 € bis 500,00 € bis	3.000,00 € 2.000,00 €
4.5.3	Überschreitung der zulässigen Grund- bzw. Geschossfläche	30,00 € bis	75,00 €/m ²
4.5.4	<u>Überbaubare Grundstücksflächen/Baulinien-/Baugrenzüberschreitung</u> mit dem Hauptgebäude mit der Garage bzw. dem Carport [^] mit sonstigen Anlagen (§ 23 Abs. 3/Abs. 5 BauNVO)	20,00 € bis 2,50 € bis 1,50 € bis	50,00 €/m ² 7,50 €/m ² 3,00 €/m ²
4.5.5	Überschreitung der zulässigen Gebäude-, EFH- Kniestockhöhe	15,00 € bis	50,00 €/m ²

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
4.5.6	<u>Abweichende Firstrichtung</u> Hauptgebäude Bedingt durch Solarnutzung	200,00 € bis gebührenfrei	500,00 €
4.5.7	<u>Abweichende Dachform</u> Hauptgebäude Garagen, Carports, Nebenanlagen	500,00 € bis 50,00 € bis	1.500,00 € 150,00 €
4.5.8	<u>Abweichende Dachneigung</u> Hauptgebäude Garagen, Nebenanlagen, Quergiebeln	15,00 € bis 5,00 € bis	40,00 €/Grad 15,00 €/Grad
4.5.9	<u>Dachaufbauten</u> Zulassung Gestaltung	150,00 € bis 50,00 € bis	500,00 €/ Dachaufbau 150,00 €/ Dachaufbau
4.5.10	Abweichung von der Dachbegrünung bei Haupt- oder Nebengebäuden	10,00 € bis	30,00 €/m ²
4.5.11	<u>Garagen/Stellplätze</u> Abweichender Standort Abweichung nach § 37 Abs. 6 LBO, Verzicht auf einen baurechtlich erforderlichen Stellplatz	100,00 € bis 1.000,00 € bis	250,00 € 5.000,00 €/ Stellplatz
4.5.12	<u>Werbeanlagen</u> Zulassung einer zusätzlichen Werbeanlage Abweichung von Gestaltungsvorschriften	150,00 € bis 50,00 € bis	300,00 €/ Werbanlage 100,00 € pro Abweichung

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
4.5.13	<u>Einfriedung</u> Zulassung Gestaltung	75,00 € bis 75,00 € bis	250,00 € 250,00 €
4.5.14	Abstandsfläche	5,00 € bis	20,00 €/cm
4.5.15	Waldabstand	20,00 € bis	40,00 €/m
4.5.16	Sonstiges	50,00 € bis	2.500,00 €
4.6	Gebühr für selbstständige Anträge auf Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen im verfahrensfreien Bereich	43,00 €	
4.7	<u>Bauvoranfrage, Bauvorbescheid</u>		
4.7.1	<u>Bauvoranfrage, Bauvorbescheid</u> Gebühr: 1,5 vom Tausend der Baukosten	mindestens 159,00 €	
4.7.2	Soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	159,00 € bis	2.000,00 €
4.8	Bearbeitung einer Baulasterklärung	159,00 €	
4.9	Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 BauGB, Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB	159,00 €	
4.10	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (zum Beispiel Baueinstellungen, Nutzungsuntersagungen, Abbruchsverfügungen, Anordnungen, Auflagen) und Anordnung nach Mängelmeldungen des Bezirkschornsteinfegermeisters	65,00 € bis	1.500,00 €

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
4.11	Baukontrolle und Bauabnahme, Bauüberwachung		
4.11.1	Baukontrolle und bis zu 2 Bauabnahmen, Bauüberwachung Gebühr: 1 vom Tausend der Baukosten	mindestens 102,00 €	
4.11.2	Für Werbeanlagen oder soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	102,00 € bis	1.500,00 €
4.11.3	Nachprüfung und weitere Abnahmen	102,00 € bis	1.000,00 €
4.12	Gebrauchsabnahmen bei fliegenden Bauten	102,00 € bis	1.000,00 €
4.13	<u>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau, Versammlungsstätten usw.</u> Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde	
4.14	Bereitstellungsgebühr für Einsichtnahme in Bauakten	15,00 €	
4.15	<u>Bereitstellungsgebühr für Einsichtnahme in einen Bebauungsplan</u>		
4.15.1	Mündliche Auskünfte und Beratung	gebührenfrei	
4.15.2	Schriftliche Auskünfte, Bebauungsplanauszug Zuschlag für Versand	10,00 € 5,00 €	

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
4.16	Erhebung und Weitergabe grundstücksbezogener Unterlagen, Daten und Auszüge, auch digitaler Daten sowie Abgabe von Dokumentationen, schriftliche Auskünfte	5,00 € bis	1.000,00 €
4.17	<u>Sanierung</u>		
4.17.1	<u>Steuerrechtliche Bescheinigung nach § 7h, § 10f, § 11a EstG</u>	72,00 €	
4.17.2	<u>Ausstellung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB</u>	gebührenfrei	
4.18	<u>Denkmalschutz</u>		
4.18.1	<u>Erteilung einer Steuerbescheinigung gem. §§7i, 10f, 10g, 11b EstG</u>		
	Bis 2.500,00 €	24,00 €	
	25.000,00 €	48,00 €	
	50.000,00 €	72,00 €	
	250.000,00 €	192,00 €	
	500.000,00 €	288,00 €	
	je weitere 500.000,00 €	240,00 €	
4.18.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	16,00 €	159,00 €
4.19	<u>Wasserrecht</u>		
4.19.1	Ausnahme gem. § 68b WG im Gewässerrandsteifen zzgl. 4 vom Tausend der Baukosten	48,00 € pro Stunde	
4.19.2	<u>Wasserrechtliche Genehmigung</u>		

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
	gem. § 76 WG (Genehmigung in, an und über oberirdischen Gewässern) zzgl. 4 vom Tausend der Baukosten	48,00 € pro Stunde
4.19.3	Gebühr für fachtechnische Prüfung von Planunterlagen (genehmigungsfreie Vorhaben) Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde
4.19.4	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser gem. § 96 Abs. 1a WG i.V.m. § 7 WHG Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde
4.19.5	Anordnung, Überwachungsmaßnahmen und Schlussabnahme nach Wassergesetz Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde
4.19.6	Entscheidungen nach der VwV Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum betr. geschlossene Gruben Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde
	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung auch bau- oder naturschutzrechtliche Entscheidungen zu treffen, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Gebühren, die der Stadt für die Herstellung des Benehmens mit der Unteren	

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
	Wasserbehörde entstehen, werden gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 Landesgebührengesetz auf Dritte umgelegt.	
4.20.	<u>Naturschutz</u>	
4.20.1	Anordnungen, Entscheidung über die Zulassung einer Werbeanlage, Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiungen gem. Naturschutzgesetz Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde
4.20.2	Befreiung von einer Satzung gem. §§ 79 Abs. 2 i.V.m § 33 NatSchG und Anordnungen bei Beeinträchtigung eines geschützten Grünbestandes gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 NatSchG durch die Gemeinde Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde
4.20.3	Ausstellung eines Negativzeugnisses gem. § 56 Abs. 3 NatSchG durch die Gemeinde (Nichtausübung bzw. Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts)	40,00 €
4.21	<u>Immissionsschutz</u> Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen, Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	48,00 € pro Stunde
4.22	<u>Ver- und Entsorgung</u>	
4.22.1	<u>Kanalauszug/Auszug</u> <u>Bestandsdaten</u>	15,00 €

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%
	Zuschlag für Versand 5,00 €	
4.22.2	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 15 Abwassersatzung)	104,00 €
4.23	Sonstige Dienstleistungen für Dritte Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde
4.24	<u>Plakatierungserlaubnis nach § 17 Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Balingen</u> Grundgebühr: Zzgl. pro Plakat bis DIN A1 bei Vereinsveranstaltungen 0,75 € bei kommerziellen oder sonstigen Veranstaltungen 1,50 €	15,00 €
	Plakate über DIN A1: Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen u.Ä. 100,00 bis 500,00 € pro Stück, entsprechend der Größe und dem Standort	

* Die pauschalieren Sätze für den gehobenen Dienst und mittleren Dienst beinhalten auch die Aufwendungen für

lfd. öffentliche Leistung
Nr.

Gebühr €/%

vergleichbare Tätigkeiten
(Architekten, Ingenieure etc.)

„Baukosten“ in oben aufgeführten
Gebührenpositionen definieren
sich wie folgt:

Soweit die Gebühren nach den
Baukosten berechnet werden ist
von den Kosten nach DIN 276
Teil 4 Kostengliederung Nr. 300
– 469 (in der beim Datum der
Antragstellung aktuellen
Fassung) auszugehen, die am
Ort der Bauausführung im
Zeitpunkt der Erteilung der
Genehmigung zur Erstellung des
Vorhabens erforderlich sind,
einschließlich des Werts etwaiger
Eigenleistungen (Material und
Arbeitsleistungen). Die
Baukosten sind auf volle
1.000,00 € aufzurunden. Zu den
Bau- und Herstellungskosten
gehört die auf diese Kosten
entfallende Umsatzsteuer. Die
DIN 276 Teil 4 Kostengliederung
Nr. 300 – 469 (in der jeweils
aktuellen Fassung) kann bei der
Stadtverwaltung Balingen,
Stadtplanung und Bauservice,
Neue Straße 31, Zimmer 300,
gebührenfrei eingesehen
werden.